

**Sammlung
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 4 -7**

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen für jugendpflegerische Maßnahmen

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Königslutter unterstützt auf Antrag die Jugendgruppen/-verbände bei der Durchführung ihrer jugendpflegerischen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Haushaltsmittel. Bestehen in einem Verein oder in einer Organisation mehrere Sparten, so können diese für jugendpflegerische Maßnahmen gesonderte Anträge stellen.
- (2) Die geplanten Maßnahmen der Jugendgruppen/-verbände sind bis zum 31.01. für das laufende Jahr beim Stadtjugendpfleger anzumelden, damit eine Übersicht und Planung der Förderungsweise möglich ist. Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die fristgerecht angemeldet werden.

Dem Jugend- und Sportausschuss ist in einer darauffolgenden Sitzung eine Übersicht über die geplanten Maßnahmen der Jugendgruppen und –verbände vorzulegen.

- (3) Sollten aufgrund der geplanten Maßnahmen die Haushaltsmittel nicht ausreichend erscheinen, so erfolgt eine prozentuale Förderung. Sofern am Ende des Jahres z.B. aufgrund des Ausfalls von Maßnahmen noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt keine Nachförderung, sondern eine zusätzliche Bereitstellung dieser Mittel im Rahmen des Nachtragshaushaltes des Folgejahres.
- (4) Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen der Jugendarbeit gewährt, die den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII und den Ausführungsbestimmungen hierzu entsprechen.
- (5) Die Gewährung von Zuschüssen wird von dem Einsatz angemessener Mittel des Empfängers abhängig gemacht, deren Höhe mindestens ein Drittel der Gesamtkosten betragen soll.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (7) Wird bei einer nach den §§ 5, 6, 7 und 8 zu bezuschussenden Maßnahme eine im Finanzierungsplan nicht bzw. nicht in dieser Höhe aufgeführte Einnahme erzielt, kann der Zuschuss gegen diese aufgerechnet werden.

Gefördert werden:

- Fahrten und Lager (§ 4)
- Internationale Begegnungen (§ 5)
- Jugendgruppenleiterausbildung (§ 6)
- Seminare (§ 7)
- Sonstige Maßnahmen (§ 8)

§ 2

Inhalt, Prüfung und Bewilligung des Antrages

- (1) Zuwendungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages (Formular) gewährt, der vor Beginn der Maßnahme dem Stadtjugendpfleger vorliegen sollte.

- (2) Den Anträgen sind Finanzierungsplan, nähere Beschreibung der Maßnahme bzw. Programm und Aufstellungen der Teilnehmer mit Geburtsdatum und Anschriften beizufügen. In Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden. Für Maßnahmen nach § 4 ist nur eine nähere Beschreibung der Maßnahme bzw. Programm mit Aufstellung der Teilnehmer mit Geburtsdaten und Anschriften erforderlich.
- (3) Nach Stellungnahme des Stadtjugendpflegers entscheidet die Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Gewährung eines Zuschusses. Dem Jugend- und Sportausschuss ist eine Jahresübersicht über gewährte Maßnahmen vorzulegen.
- (4) Es ergeht ein schriftlicher Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid der Stadt. Die Förderung erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme bei Vorlage des Verwendungsnachweises und der endgültigen Teilnehmerliste.

§ 3

Verwendungsnachweis

- (1) Innerhalb 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ist der Stadt über den Stadtjugendpfleger der Verwendungsnachweis unter Beifügung entsprechender Belege und ggf. eines korrigierten Finanzierungsplanes vorzulegen.

Die Verzehr- und Getränkebelege müssen Art und Menge der Getränke genau bezeichnen. Sind zur Prüfung der Verwendung weitere Nachweise erforderlich, werden sie vom Stadtjugendpfleger bzw. der Stadt angefordert.

Für Maßnahmen nach § 4 genügt als Verwendungsnachweis die schriftliche Mitteilung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungsdauer mit einer entsprechenden Bestätigung der unterkunftsgewährenden Einrichtung.

- (2) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Höhe der abgerechneten Kosten werden im Rahmen der Rechnungsprüfung überwacht. Die Unterlagen über die Maßnahmen sind vom Bezuschussten 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung oder bei Abweichung von den dem Antrag zugrunde liegenden Plänen und Voranschlägen oder bei späterer Zweckentfremdung kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Abweichungen und Veränderungen sind dem Stadtjugendpfleger umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Fahrten und Lager

- (1) Gefördert werden Jugendwanderungen, Ferien und Freizeitmaßnahmen, die von den anerkannten Jugendgruppen/-verbänden veranstaltet werden, mindestens 2 Tage dauern und an denen während der gesamten Zeit wenigstens 5 Jugendliche teilnehmen. Die Mittel sind dem Veranstalter auszuzahlen. Der Veranstalter hat sich zu verpflichten, die Beträge ohne Bedingungen an die Teilnehmer weiterzugeben.
- (2) Der Zuschuss wird pro Tag und Teilnehmer bis einschließlich 26 Jahre aus der Stadt Königslutter und Ortsteilen sowie den erforderlichen Betreuern gewährt. Je angefangene 10 Jugendliche – 1 Betreuer, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen mindestens 2 Betreuer.
- (3) Der Zuschuss beträgt für diese Maßnahmen, wenn sie außerhalb des Landkreises Helmstedt stattfinden, 2,00 € pro Tag und Teilnehmer. Der Zuschuss für Maßnahmen innerhalb des Landkreises Helmstedt beträgt 1,50 € pro Tag und Teilnehmer.

§ 5

Internationale Begegnungen

- (1) Jugendgruppen erhalten für die Durchführung internationaler Begegnungen im Ausland pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss in Höhe von 4,00 € pro Tag/Teilnehmer bis einschließlich 26 Jahre, höchstens 65,00 €, bei internationalen Begegnungen im Inland einen Zuschuss in Höhe von 2,00 € pro Tag und Teilnehmer bis einschließlich 26 Jahre, höchstens 32,50 €. Daneben wird je angefangene 10 Jugendliche ein Betreuer gefördert. Bei geschlechtergemischten Jugendgruppen mindestens 2 Betreuer.

Bei Begegnungen im Ausland wird der Teilnehmer aus dem Stadtgebiet Königslutter, bei Begegnungen im Inland die Anzahl der ausländischen Teilnehmer zugrunde gelegt.

- (2) Eine internationale Begegnung ist ein Zusammentreffen junger Menschen aus zwei und mehr Staaten. Hierbei sollen junge Menschen in möglichst vielgestaltiger Form und unter Leitung eines Jugendgruppenleiters (gültiger Ausweis oder entsprechende Qualifikation) mit den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensverhältnissen des anderen Volkes vertraut gemacht werden.

Nicht gefördert werden:

Fahrten, die überwiegend der Besichtigung des Landes dienen (keinen Begegnungscharakter haben). Maßnahmen, die überwiegend vereins- oder fachspezifischen Charakter haben.

- (3) Anhand des eingereichten Programms und der Teilnehmerliste stellt der Stadtjugendpfleger den „Begegnungscharakter“ der Maßnahme fest und prüft ihn später anhand der Belege (Bestätigungen, Zeitungsausschnitte usw.).

§ 6

Jugendgruppenleiterausbildung

- (1) Nur durch gut ausgebildete und sich ständig weiterbildende Jugendgruppenleiter kann die Jugendarbeit gestärkt werden.
- (2) Gefördert werden Veranstaltungen, die der überfachlichen Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern dienen.

Eine Beteiligung ist auch gegeben, wenn die Jugendgruppe die Kosten für die Teilnahme eines oder mehrerer ihrer Mitglieder an einer solchen Veranstaltung übernimmt.

- (3) Die Zuschüsse sollen 1/3 der Gesamtkosten bzw. der von Jugendgruppen übernommenen Kosten je Teilnehmer nicht übersteigen, wobei der Gesamtzuschuss 100,00 € je Jugendgruppe/Sparte pro Jahr nicht übersteigen sollte.

§ 7

Seminare

- (1) Seminare dienen der intensiven Behandlung von Themen oder der Planung von größeren Veranstaltungen; dabei ist darauf zu achten, dass die Seminarthemen der Altersgruppe der Jugendlichen entsprechen bzw. die Jugendgruppe in der Anzahl der Personen und vom Altersdurchschnitt arbeitsfähig bleibt.

Nicht gefördert werden Seminare, die überwiegend der verbandsspezifischen Weiterbildung dienen. Der Seminarcharakter der Maßnahmen kann von der Stadt Königslutter am Elm gegebenenfalls geprüft werden.

- (2) Gefördert werden Wochenendseminare, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer am Seminarort übernachtet. Gefördert werden mehrtägige Seminare, wenn am Tagungsort übernachtet und die zur Verfügung stehende Zeit weitgehend gemeinsam genutzt wird, wobei die Dauer des Seminars 7 Tage nicht überschreiten sollte. Das Seminar muss während der gesamten Veranstaltungsdauer von mindestens 10 Teilnehmern besucht sein.
- (3) Bei der Beteiligung der Jugendgruppe an einer derartigen Maßnahme erfolgt eine Förderung von bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer bis einschließlich 26 Jahre. Daneben wird je angefangene 10 Jugendliche ein Betreuer gefördert. Bei geschlechtergemischten Jugendgruppen mindestens 2 Betreuer.

Der Zuschuss sollte 1/3 der Gesamtkosten je Teilnehmer nicht überschreiten.

§ 8

Sonstige Maßnahmen

- (1) Unter sonstige Maßnahmen werden gefördert:
- Anschaffungen, Arbeitsmaterial und Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen.
 - Veranstaltungen, die überwiegend der Werbung der Jugendgruppe dienen, wenn eine Förderung vertretbar erscheint.
- (2) Die Stadt entscheidet nach Anhörung des Stadtjugendpflegers über jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der bisher gewährten Unterstützung und der finanziellen Möglichkeiten.

Die Höhe des Zuschusses kann von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln am Ende des Jahres abhängig gemacht werden, sie soll 1/3 der Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.

- (3) Die Gesamtsumme der für sonstige Maßnahmen an eine Jugendgruppe gewährten Zuschüsse sollte den Betrag von 100,00 € im Jahr nicht übersteigen.

Jedoch kann der Zuschuss in Ausnahmefällen höher sein, wenn z. B.

- sich eine Jugendgruppe im Aufbau befindet,
- sie in den letzten Jahren keine Zuschüsse erhalten hat.

Diese Ausnahmen bedingen besondere Aktivitäten der Gruppe.

§ 9

Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuschussrichtlinien tritt mit Wirkung von 01.01.2003 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 12.12.2002

gez. Albrecht
Bürgermeisterin

gez. Liedtke
Stadtdirektor

(LS)